



Verordnung über die gemeinnützigen Leistungen der Industriellen Betriebe Kloten AG und Abgaben (VOGL)

Vom 7. Februar 2023 (Stand 1. Oktober 2024)

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt Art und Entschädigung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen, welche durch die Industriellen Betriebe Kloten AG (ibk AG) erbracht werden.

Art. 2 Leistungen Ökofonds

¹ Die ibk AG betreibt im Zusammenhang mit der Stromversorgung einen Ökofonds. Dieser hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Der Fonds bezweckt die Förderung:

- a. der effizienten Verwendung von Elektrizität;
- b. der Nutzung von erneuerbaren Quellen zur Elektrizitätserzeugung;
- c. der Treibhausgasreduktion durch effiziente Stromanwendungen.

² Die ibk AG bietet mit Mitteln aus dem Ökofonds folgende Leistungen an:

- a. Strombasierte Energieberatung;
- b. Rückvergütungen an Kundinnen und Kunden;
- c. Beiträge an Dritte;
- d. Beiträge an die Stadt Kloten und stadt eigene Unternehmen;
- e. Beiträge an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- f. Beiträge an Bildungs- und Sensibilisierungsmassnahmen.

³ Der Stadtrat legt die strategische Priorisierung der Leistungen in der Regel alle vier Jahre im Rahmen der aufgrund der erhobenen Abgaben verfügbaren Mittel fest.

Art. 3 Leistungen öffentliche Beleuchtung

¹ Die ibk AG betreibt die öffentliche Beleuchtung in der Stadt Kloten und stellt dazu die Stromlieferung sowie den Unterhalt der Leuchtkörper sicher.

² Die ibk AG führt auch den Bau der Kandelaber für die öffentliche Beleuchtung nach den konkreten Aufträgen der Stadt aus, wobei die Stadt die Art der Ausführung bestimmt und für die Baukosten gemäss Abrechnung aufkommt. Die ibk AG ist dabei berechtigt, die erforderlichen Einrichtungen für öffentliche Uhren und öffentliche Beleuchtung unentgeltlich anzubringen.

Art. 4 Abgaben

¹ Zur Finanzierung des Ökofonds erhebt die ibk AG eine Abgabe von max. 0.4 Rp./kWh für jede auf dem Elektrizitäts-Verteilnetz der ibk AG transportierte und zum Verbrauch ausgespiesene kWh Energie.

² Die ibk AG erhebt gegenüber ihren Kundinnen und Kunden für die Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung eine Abgabe für jeden an ihrem Elektrizitäts-Verteilnetz installierten Stromzähler. Die Abgabe darf max. Fr. 25.00 pro Zähler und Jahr betragen. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV/EVG) bemisst sich der Ansatz pro Zähler nach der Anzahl der Mitglieder des Zusammenschlusses.

³ Die Höhe der Abgaben berechnet sich aufgrund

- a. der Vorjahreskosten und der absehbaren Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungen je gemäss Art. 2 und 3 (Plankosten) und
- b. der Deckungsdifferenzen (Unterdeckungen oder allfällige Überdeckungen).

⁴ Der Verwaltungsrat der ibk AG legt die Abgaben für den Ökofonds und die öffentliche Beleuchtung im Rahmen von Absatz 1 und 2 fest und publiziert diese mit den Stromtarifen gemäss Art. 4b Abs. 2 der Stromversorgungsverordnung (Strom VV) bis Ende August des Vorjahres. Überschüsse eines Jahres werden in das Folgejahr übertragen und angerechnet. Für Unterdeckungen zur Finanzierung der öffentlichen Beleuchtung, welche nicht innert zwei Jahren ausgeglichen werden können, kommt die Stadt Kloten auf.

⁵ Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Beitrag darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme zum Zeitpunkt der Zusicherung eines Beitrages den Fondsbestand nicht überschreitet.

⁶ Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, wird das Gesuch zurückgestellt oder abgelehnt.

⁷ Die ibk AG weist die Entschädigung als kommunale Abgabe auf den Rechnungen der Kundinnen und Kunden aus. Sie veröffentlicht auf ihrer Webseite den Jahresbericht über die Aktivitäten und die Verwendung der Mittel und erstattet dem Stadtrat Bericht.

2 Strombasierte Energieberatung und Rückvergütung

Art. 5 Energieberatung

¹ Die ibk AG kann im Rahmen der vom Ökofond geförderten Objekte und Massnahmen strombasierte Energieberatungsleistungen erbringen. Sie erbringt diese Leistungen grundsätzlich selbst. Sofern angezeigt, kann die ibk AG auch Dritte mit der Erbringung dieser Leistungen beauftragen.

² Die ibk AG kann auch Energieberatungen an Städtische Stellen leisten.

Art. 6 Rückvergütungen

¹ Die ibk AG kann den Kundinnen und Kunden mit Zählern in ihrem Verteilnetz Rückvergütungen für Energieeffizienz und den Bezug von ökologisch hochwertigem Strom gewähren. Die Art und Höhe der Rückvergütungen, die Voraussetzungen und Bedingungen sind in den Energie- und Netznutzungstarifen festzuhalten.

3 Beiträge

Art. 7 Beiträge

¹ Beiträge werden entrichtet an Empfängerinnen und Empfänger, welche im Verteilnetzgebiet der ibk AG in der Stadt Kloten folgende Anlagen und Massnahmen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erstellen oder ergreifen oder welche für die Stadt Kloten von besonderem Interesse sind:

- a. Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen (z.B. Photovoltaik-Anlagen, Biogasanlagen, Kleinwasserkraftwerke, Windanlagen oder Wasserstoffanlagen (Power to Gas));
- b. Anlagen, Geräte und Elektromobile, welche die Elektrizität besonders sparsam nutzen (z.B. Stromsparlampen, Kühl- und Tiefkühlgeräte, mit besonders niedrigen Verbrauchswerten);
- c. Massnahmen, die den Elektrizitätsverbrauch erheblich mindern;

- d. Analysen von Haushaltungen, Betrieben und Anlagen zur Evaluation von Stromsparingpotentialen;
- e. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Pilotanlagen zur rationellen Elektrizitätserzeugung und -verwendung sowie zur strombasierten, effizienten Substitution von fossilen Energieträgern;
- f. Verkaufsaktionen von Anlagen und Geräten gemäss lit. a und b

Art. 8 Grundsätze und Einschränkungen

¹ Keine Beiträge erhalten Berechtigte, wenn sie Anlagen erstellen, Massnahmen treffen oder Analysen durchführen, um einer gesetzlichen Vorgabe zu entsprechen oder Arbeiten oder Bestellungen vor dem Entscheid über das Beitragsgesuch oder einer allfälligen vorzeitigen Freigabe in Auftrag geben.

² Allfällige andere nationale, kantonale, kommunale oder private Fördermittel werden bei der Festlegung der Beiträge berücksichtigt. Die Beiträge sind auf die nicht amortisierbaren Kosten beschränkt.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge.

⁴ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Ein allfälliger ökologischer Mehrwert aus Energieerzeugungsanlagen, die mit Investitionsbeiträgen gefördert werden, verbleibt bei den Betreiberinnen und Betreibern.

⁶ Die ibk AG ist berechtigt, Berichte inkl. Bilder über geförderte Objekte unter Wahrung des Datenschutzes zu veröffentlichen. Die Beitragsempfängerinnen und -empfänger können verpflichtet werden, geförderte Anlagen für Besichtigungen durch Interessierte Dritte zur Verfügung zu stellen, soweit ihnen daraus keine unverhältnismässigen Umtriebe erwachsen.

Art. 9 Beitragshöhe

¹ Die Betragshöhe richtet sich nach

- a. der Erfüllung der Fondszwecke des Ökofonds;
- b. dem Ausmass weiterer Förderungen und der Tragbarkeit für die Beitragsempfängerin bzw. des -empfängers;
- c. dem Kosten-Nutzenverhältnis der Massnahme und
- d. dem Umfang der für die Förderung verfügbaren Geldmittel.

² In der Regel werden für Anlagen und Massnahmen einmalige Investitionsbeiträge ausgerichtet.

³ Für bestimmte Anlagen und Massnahmen kann der Verwaltungsrat der ibk AG Pauschalbeiträge festlegen um den administrativen Aufwand für die Förderung gering zu halten.

Art. 10 Kürzung oder Rückerstattung von Beiträgen

¹ Beträge werden, auch wenn sie bereits bewilligt worden sind, gekürzt, wenn

- a. sie zusammen mit anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln die gestützt auf Art. 9 festgelegten Höchstsätze übersteigen oder
- b. mit der Beitragsbewilligung verbundene Bedingungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten oder vertraglich vereinbarte Werte nicht erreicht werden.

² Bei schwerwiegender Verletzung von Bedingungen und Auflagen kann die Beitragsbewilligung widerrufen werden. Wer andere nationale, kantonale oder kommunale oder private Fördermittel für das gleiche Projekt erhält, die zusammen die gestützt auf Art. 9 festgelegten Höchstsätze überschreiten, oder seine Pflichten als Beitragsempfängerin bzw. Beitragsempfänger verletzt, hat den erhaltenen Beitrag ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 11 Pflichten der Beitragsempfängenden

¹ Die Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger sind verpflichtet:

- a. die geförderte Anlage gemäss Projektbeschreibung fachgerecht zu erstellen und während der vorgesehenen Nutzungsdauer zu betreiben und zu unterhalten;
- b. Mitarbeitenden der ibk AG zu Prüfzwecken Zutritt zu den Anlagen zu gewähren und unter Wahrung des Datenschutzes Auskunft über die Betriebsdaten zu geben;
- c. geförderte Massnahmen für die vorgesehene Dauer aufrecht zu erhalten;
- d. der ibk AG wesentliche Änderungen der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich zu melden;
- e. der ibk AG den Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden;
- f. in der Beitragsbewilligung enthaltene Bedingungen und Auflagen einzuhalten und
- g. einen Schlussbericht mit Abrechnung der ibk AG vorzulegen.

² Übertragen Beitragsempfängerinnen bzw. -empfänger ihre Rechte an der Anlage, haben sie ihre Pflichten gemässe Abs. 1 ihrer Rechtsnachfolgerin bzw. ihrem Rechtsnachfolger zu überbinden.

Art. 12 Verfahren und Zuständigkeit

¹ Das Beitragsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen der ibk AG einzureichen.

² Der Verwaltungsrat ordnet die Verantwortung und die Kompetenzen für die Bewilligungen unter Leitung eines Mitgliedes der Geschäftsleitung. Die ibk AG kann externe Fachpersonen zur Entscheidungsfindung in das Entscheidgremium berufen. Der Aufwand der Verwaltung des Fonds und der Bewilligungsverfahren werden dem Fonds belastet.

³ Die Beiträge werden ausbezahlt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Bei Projekten mit einer längeren Realisierungszeit können Tranchen ausbehalten werden. Ist ein Schlussbericht erforderlich, so können 10% des Beitrages bis zur Genehmigung des Berichtes zurückbehalten werden.

Art. 13 Gültigkeit der Bewilligung

¹ Die Bewilligung gilt für zwei Jahre.

² Wird das Projekt nicht in dieser Frist realisiert, so verfällt die Bewilligung. Es muss ein neues Gesuch gestellt werden.

³ Bei komplexen Vorhaben kann die Frist angemessen, maximal um 3 Jahre, verlängert werden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Der Verwaltungsrat der ibk AG erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Diese regeln insbesondere

- a. die Organisation, Aufgaben und Kompetenzen der die Beiträge bewilligenden Instanzen;
- b. die Kriterien für die Berechnung und die Limitierung der Beitragshöhen;
- c. die Festlegung von pauschalen Beiträgen;
- d. Einzelheiten der Beitragskürzungen und
- e. Einzelheiten der Anforderungen für Beiträge und das Verfahren.

² Der Verwaltungsrat genehmigt den Jahresbericht über die Tätigkeit des Ökofonds und der übrigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen und publiziert diesen auf der Webseite der ibk AG. Er erstattet dem Stadtrat jährlich Bericht. Aufsichtsinstanz gegenüber dem Verwaltungsrat ist der Stadtrat.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.02.2023	01.10.2024	Erlass	Erstfassung	385

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.02.2023	01.10.2024	Erstfassung	385